

Satzung des Arbeitslosenverbandes Deutschland – Territorialverband Uecker-Randow e.V.

in der vom 13. Territorialverbandstag
und in der Folge in der 1. Tagung am 24.09.2022
beschlossene Fassung

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen
Arbeitslosenverband Deutschland, Territorialverband Uecker-Randow e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 2102 registriert.

- (2) Der Sitz des Territorialverbandes ist Pasewalk.
Sein Tätigkeitsgebiet ist das Territorium Uecker-Randow.
- (3) Der Territorialverband kann sich entsprechend der Satzung des
Arbeitslosenverbandes Deutschland e.V. in Ortsvereine untergliedern. Diese
können selbst rechtsfähige Vereine sein; die selbständig gemäß dieser
Satzung tätig werden.
- (4) Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Territorialverband Uecker-Randow ist ein freiwilliger
Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger mit dem Zweck der
Förderung der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung der von
Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen,
sowie anderer sozial benachteiligten oder durch Armut hilfebedürftigen
Menschen. Er fördert Zwecke der Jugendhilfe, der Altenhilfe
und des Wohlfahrtswesens durch Betreibung eigener Projekte.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Beratung, Hilfe und Unterstützung der in
Absatz 1 genannten Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Zusammenkünften der Zielgruppe mit dem Ziel des
Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer
praktischen Lebensgestaltung;
- b) gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung
persönlicher Schwierigkeiten,
- c) Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erwerbsloser Eltern sowie von
Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen;
- d) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die
der Zielgruppe helfen;

- e) Sammlung von verwertbaren Nahrungsmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfes und deren Weiterleitung an Personen in sozial benachteiligten Situationen;
 - f) uneigennützig Unterstützung von Arbeitslosentreffs mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung an schwervermittelbare Arbeitslose und andere Projekte und Maßnahmen, die Erwerbslose in Arbeit bzw. Qualifizierung bringen;
 - g) Hilfe und Unterstützung von Einrichtungen der Selbsthilfe;
 - h) Einsatz für die Erhöhung des Stellenwertes und die gesellschaftliche Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit;
 - i) allgemeine Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes.
- (3) Der Territorialverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Territorialverband Uecker-Randow ist Mitglied des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Die Auflösung des Territorialverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes erfolgen.
- (3) Der Territorialverband gestaltet seine Aufgabenerfüllung selbständig auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sowie der Organe des Territorialverbandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Verbandes werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person entscheidet der Vorstand des Territorialverbandes.
- (4) Förderndes Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische

Personen werden.

- (5) Auf Beschluss des Territorialvorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.
- (2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
- (3) Der Austritt erfolgt in jedem Fall durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Bei Minderjährigen ist diese auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet wurde.

Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grobfahrlässiger Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch den Beschluss des zuständigen Vorstandes des Vereins oder des Verbandes aus dem Arbeitslosenverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim übergeordneten Vorstand Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Grundlage der Beitragszahlung ist die Beitragsordnung des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro monatlich. In begründeten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der Vorstand des Territorialverbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit im Verband und in seinen Einrichtungen sowie auf die Nutzung der vom Verband angebotenen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren und die Satzung sowie die Verbandsordnung einzuhalten.

§ 8

Organe des Territorialverbandes

Organe des Territorialverbandes sind

- der Territorialverbandstag
- der Territorialvorstand

- die Revisionskommission des Territorialverbandes

§ 9

Der Territorialverbandstag

- (1) Der Territorialverbandstag findet mindestens einmal im Abstand von 3 Jahren statt. Ab 100 Mitglieder erfolgt eine Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis. Die Delegierten für den Verbandstag werden in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine / Arbeitslosentreffs gewählt. Auf jeweils 5 Mitglieder kann 1 Delegierter gewählt werden. Die Einberufung des Verbandstages sowie einer Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

Ein außerordentlicher Territorialverbandstag ist vom Vorstand binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Darüber hinaus kann der Territorialvorstand unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung eines außerordentlichen Territorialverbandstages beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

- (2) Der Territorialverbandstag entscheidet mit Dreiviertelmehrheit Satzungsänderungen und die Auflösung des Territorialverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit mindestens 50% plus 1 Stimme entschieden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen empfohlen oder verlangt werden, kann der Territorialvorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Mitgliedern in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

- (3) Dem Territorialverbandstag obliegen
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Territorialvorstandes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - die Entlastung des Territorialvorstandes sowie der Revisionskommission,
 - die Beschlussfassung über die Aufgabenstellung des Territorialverbandes,
 - die Wahl
 - * des Territorialvorstandes,
 - * der/des Territorialvorsitzenden,
 - * eines/einer Stellvertreter/in,
 - * des/der Schatzmeister/in,
 - die Wahl der Territorialrevisionskommission,
 - die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag.

§ 10

Der Territorialvorstand

- (1) Der Territorialvorstand besteht aus dem/der Territorialvorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Territorialvorstand vertritt den Territorialverband gerichtlich und außergerichtlich.
Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in, ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Territorialvorstand ist für alle Angelegenheiten des Territorialverbandes zuständig.
- (4) Der Territorialvorstand ist verantwortlich für die revisions sichere Kassenführung im Sinne der Erhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes.
Seine Finanzhoheit erstreckt sich auf finanzielle Mittel, die ausschließlich dem Territorialverband zukommen.
- (5) Die/Der Territorialvorsitzende kann für ihre/seine ehrenamtliche Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von bis zu 200,00 Euro erhalten. Näheres wird im jährlich zu erarbeitenden Haushaltsplan und durch entsprechenden Vorstandsbeschluss geregelt.
Den Mitgliedern des Territorialvorstandes werden die anfallenden Fahrkosten zu den Vorstandssitzungen entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenordnung des Verbandes erstattet.

§ 11 Führung der Geschäfte

- (1) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand. Er leitet den Verband nach den Beschlüssen des Territorialverbandstages.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Territorialvorstand kann ein/en Geschäftsführer/in berufen und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Dieser kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verband vertreten. Die Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 12 Die Territorialrevisionskommission

- (1) Die Territorialrevisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Sie regelt ihre Arbeitsweise selbständig.
- (2) Die Territorialrevisionskommission ist insbesondere zuständig für die
- Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Territorialverbandstages,
 - Kontrolle der Einhaltung der Ordnungen des Territorialverbandes,
 - Kontrolle der Finanzen des Territorialverbandes.
- (3) Den Mitgliedern der Territorialrevisionskommission werden ihre anfallenden Fahrkosten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenordnung des Verbandes erstattet.

§ 13 Ortsverein

- (1) Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband
Deutschland- Ortsverein(Name der Stadt oder Gemeinde).

Die Bildung von Ortsvereinen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand
des Territorialverbandes Uecker-Randow e.V. im Arbeitslosenverband
Deutschland.

- (2) Organe des Ortsvereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- mindestens zwei Kassenprüfer/innen

- (3) Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal
im Jahr statt. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Ortsvereins
grundsätzliche Aufgaben ihres territorial selbständigen Wirkens.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Er besteht aus
mindestens drei Mitgliedern. Geleitet wird der Vorstand durch die/den
Vorsitzende/n. Sie/Er vertritt den Ortsverein dauernd im eigenen Namen.
Sie/Er gewährleistet eine reversionssichere eigene Kassenführung im
Rahmen der für den Verein verfügbaren finanziellen Mitteln.

§ 14

Mitgliederversammlung im Arbeitslosentreff

Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal
im Jahr statt. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Arbeitslosentreffs grundsätzliche
Aufgaben ihres territorialen Wirkens.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über den Verlauf der Versammlungen und die Beschlüsse aller Organe des
Territorialverbandes und der Ortsvereine / Arbeitslosentreffs sind
Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden bzw.
Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke ist das Vermögen dem Arbeitslosenverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V. zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pasewalk, den 24.09.2022



Schiebe
Vorsitzende



Striecker
Versammlungsleiterin



Kreibich
Schriftführerin